

# Befangenheit

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Nink. Der Verdacht begründet sich aus seinem Verhalten im Verfahren wegen Sachbeschädigung, hier dem Herausreißen von gentechnisch veränderten Gerstenpflanzen in einer öffentlich angekündigten, d.h. vor allem symbolischen Aktionen gegen die Freisetzung solcher Pflanzen (Az. 8 Ns - 501 Js 15915/06).

Folgende Einzelpunkte zeigen eine Befangenheit des damals wie hier und heute Vorsitzenden Richters Nink.

1. Die Angeklagten wurden sehr unterschiedlich behandelt und ohne Feststellung unterschiedlicher Verhaltensweisen, Schuld oder Vorstrafen sehr unterschiedlich bestraft.

Laut Feststellungen im Urteil haben vier Personen, die gemeinsam und nicht unterschiedlich voneinander handelten, die beschriebene sogenannte „öffentliche Feldbefreiung“ durchgeführt. Gegen zwei wurde das Verfahren gegen eine geringe Geldauflage eingestellt, der dritte bekam eine Bewährungsstrafe und ich wurde zu sechs Monaten ohne Bewährung verurteilt. Diese krasse Diskrepanz ohne sachliche Begründung legt eine Voreingenommenheit nahe. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie auf eine persönliche Abneigung beruht oder das Ergebnis eines berufsbedingten Hasses Gießener Richter\_innen gegen meine Person ist, hinter der der Ärger über den misslungenen und dann auch noch öffentlich skandalisierten Versuch steckt, mich mit ausgedachten Straftaten hinter Gitter zu bringen (sogenannte „Federballaffäre“, Verfahren mit Az. 501 Js 12450/06).

2. Herr Nink war an den skandalösen Vorgängen rund um den benannten, misslungenen und dann auch noch öffentlich skandalisierten Versuch steckt, mich mit ausgedachten Straftaten hinter Gitter zu bringen (sogenannte „Federballaffäre“, Verfahren mit Az. 501 Js 12450/06, Beschluss vom 5.1.2007).

Das Misslingen dieses Versuches lag nur an meiner Gegenwehr. Alle beteiligten Richter\_innen, Polizeibeamt\_innen und sonstigen Amtsträger\_innen in Gießener Institutionen wollten wider besseren Wissens meine Inhaftierung und deren weiteren Fortbestand durchsetzen. Es handelte sich in allen Fällen um Rechtsbeugung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung bzw. Beihilfe zu diesen Delikten, dazu Verfolgung Unschuldiger und üble Nachrede. Dass diese Delikte nie strafrechtlich verfolgt wurden, sagt nichts über die Richtigkeit dieser Vorwürfe aus, sondern zeigt nur, welche Aufgaben Staatsanwaltschaften haben:

Schwerverbrecher\_innen, die sogar als Art kriminelle Vereinigung unter dem Deckmantel von Polizei und Justiz agieren, reinwaschen – Schwarzfahrer\_innen hingegen selbst dann, wenn diese sich um Legalität bemühen und dem Gesetzeswortlaut folgen, gnadenlos verfolgen.

Herr Nink war an diesen Vorgängen beteiligt. Die Falschheit der Vorwürfe gegen mich war aus den Akten klar zu ersehen. Er hat dennoch, wie alle anderen damals beteiligten Richter\_innen und Polizeibeamt\_innen diese entweder nicht zur Kenntnis genommen oder wider besseren Wissens gehandelt.

3. Richter Nink lehnte Beweisanträge von mir und damit die Beweiserhebung zu wichtigen Fragen als unerheblich ab, um dann im Urteil gegenteilige Feststellungen treffen zu können.

Das Urteil im Verfahren Az. 8 Ns - 501 Js 15915/06, verfasst von Richter Nink, enthält auf S. 19 selbst die vollständigen Informationen zu diesem Vorgang. Zunächst ist im Urteil zu lesen:

„Die Angeklagten bestreiten letztlich den entstandenen Schaden. Die Pflanzen hätten nichts gekostet, die Forschungsförderung sei erneut gezahlt worden und letztlich sei alles ein Betrug, da es nicht um Biosicherheitsforschung gegangen sei, sondern entweder um eine reine Anwendbarkeitsstudie oder aber es handele sich um ein Scheinversuchsfeld ohne gentechnisch veränderte Pflanzen, weshalb es auch keine Magisterarbeiten gegeben habe. Die zu diesen Themen gestellten Beweisanträge der Angeklagten wurden zurückgewiesen.“

Da die Zurückweisung wegen Unerheblichkeit erfolgte, hätte dieses Thema im Urteil keine Rolle spielen dürfen. Genau das Gegenteil geschah jedoch. Direkt im Anschluss an die oben zitierten Sätze folgt der Satz im Urteil:

„Stattdessen ist die Kammer aufgrund der erhobenen Beweise davon überzeugt, dass es sich um einen realen Versuch mit gentechnisch veränderter Gerste gehandelt hat, der in Gießen nach dem Anschlag nicht mehr als Freilandversuch abgeschlossen werden konnte.“

Durch Verwendung des Begriffs „stattdessen“ macht Richter Nink sogar selbst deutlich, dass sein Urteil im Widerspruch zum Verlauf der Verhandlung steht. Offensichtlicher kann die Missachtung des Beweisantragsrechts kaum gestaltet sein. Dass das Oberlandesgericht die Revision trotzdem als offensichtlich unbegründet pauschal zurückwies, mag darauf hinweisen, dass Richter Nink mit seiner Verstrickung in politische Interessenslagen, Auftrags- und Klassenjustiz nicht allein ist. Ihn kann es aber nicht entlasten, dass sein Verhalten von anderen gedeckt wurde.

4. Der eindeutigste Verdachtsgrund für eine Befangenheit ist aber darin zu sehen, dass Richter Nink die politische Gesinnung des damals und heute Angeklagten als Grund für eine Strafverschärfung nimmt.

Dabei handelt es sich nicht um eine Bewertung des konkreten Tatmotivs, denn hier hatte Richter Nink dem damals Angeklagten sogar hehre Ziele attestiert. Er befand aber, dass diese angesichts der allgemeinen politischen Einstellung des Angeklagten nicht von Bedeutung sind. Zitat von S. 23f. des Urteils (Az. 8 Ns - 501 Js 15915/06):

„Andererseits ist dem Angeklagten strafscharfend anzulasten, dass dieses Motiv hinter seinem allgemeinen Angriff auf die staatlichen Institutionen und die hier geltenden Regeln zurücktritt. Der Angeklagte bezeichnet sich als Berufsrevolutionär mit dem primären Ziel der Schaffung herrschaftsfreier Räume. Das Thema „Gentechnik“ ist hier unter Ausnutzung gutgläubiger Aktivisten nur ein Vehikel zur Umsetzung seiner anarchistischen Ziele, welche in der

Abschaffung des staatlichen Gewaltmonopols enden würde. Dieses Kernmotiv beweist die eigene Schilderung von Plakatfälschungsaktionen bei Wahlkämpfen, wobei führende Politiker durch phantasievolle und verblüffende Verdrehungen ihrer Kernaussagen karikiert und bloßgestellt werden sollten, seine Selbstbezeichnung als Berufsrevolutionär sowie seine Taten, welche Gegenstand der zunächst nicht rechtskräftig gebliebenen Verurteilung durch das Landgericht Gießen vom 03.05.2005 waren. Der Angeklagte hat sich unter dem Eindruck der noch immer drohenden endgültigen Rechtskraft des Urteils vom 03.05.2005 bewusst zur erneuten und in strafrechtlicher Hinsicht massiveren Tat entschlossen. Strafschärfend wirkt sich auch aus, dass der Angeklagte intellektueller Kopf und Sprachrohr der Aktionen der übrigen Mitglieder der Projektwerkstatt Saasen und deren Sympathisanten ist.“

Diese Passage des Urteils ist Klartext und zeigt, worum es geht: Die Strafe zielt weniger gegen die Beschädigung eines Genversuchsfeld als vielmehr gegen eine Person, deren allgemeine politische Ausrichtung dem Gericht nicht passt. Es ist ein bemerkenswert offenes Eingeständnis, dass hier politische Justiz betrieben wird. Diese Abneigung des Richters Nink gegenüber staatskritisch eingestellten Menschen – ob nun persönlich motiviert oder von höherer Stelle vorgegeben – könnte bis heute weiter bestehen. Sie begründet den Verdacht der Befangenheit, denn Strafwillen aus politischer Abneigung einem Angeklagten gegenüber stellt eine Befangenheit dar.

5. Richter Nink vertritt eine in seinen sozialen Schichten weit verbreitete Auffassung, dass eine bessere Welt zwar nötig, aber tatsächlich nicht erreichbar ist und daher unter Akzeptanz des organisierten Elends, der Ausbeutung und Zerstörung, der Unterdrückung und Unmenschlichkeit nur kleine Forderungen im rechtlich vorgesehenen Rahmen. Dabei übersieht er bereits, dass Recht und Gesetz von ihrer Natur her konservativ wirken – konservierend allerdings nicht auf z.B. Gesundheit, Selbstbestimmung von Menschen und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, sondern auf die bestehenden Macht- und Unterdrückungsstrukturen. Denn Recht ist der Ausfluss der Machtverhältnisse in der Gesellschaft. Es ist zudem zeitlich verschoben, weil Gesetzesänderungen Zeit brauchen. So stammt das Strafrecht überwiegend aus der Kaiserzeit, d.h. Herr Nink als Strafrichter ist im Wesentlichen Verwalter gesellschaftlicher Konzeptionen aus dem vorletzten Jahrhundert und unter üblen politischen Bedingungen. Etliche Änderungen und Ergänzungen des Strafrechts stammen aus der Zeit des Nationalsozialismus, deren Sachverwalter Herr Nink heute und immer also auch ist. Zu diesen Paragraphen, mit denen die Nationalsozialisten menschliches Verhalten steuern und strafen wollten, gehört auch der heute in diesem Verfahren zugrunde liegende. Vor diesem Hintergrund ist bereits die Auffassung von Herrn Nink, gesellschaftlicher Wandel müssen sich an das bestehende Recht halten, absurd, weil Wandel wegen der grundsätzlich konservativen Züge des Rechts immer in Konflikt mit den formal-institutionalen Vorgaben, insbesondere dem Gesetz gerät. Fast alle Personen, die heute als große Denker\_innen in diesem Lande geehrt werden, haben Gesetze gebrochen. Nicht zuletzt möchte ich Georg Büchner erwähnen, der diese Region verlassen musste, weil die Gießener Justiz – also Leute wie Herr Nink – ihn verfolgten.

Neben diesem grundsätzlichen Irrglauben von Herrn Nink über die Natur von Gesetzen und gesellschaftlichem Wandel hat Herr Nink im bereits zitierten Verfahren (Az. 8 Ns - 501 JS 15915/06) eine deutliche Fehleinschätzung in Bezug auf die Machbarkeit gesellschaftlichen Wandels gezeigt. Er hatte damals, die hehren Ziele meiner Aktivitäten gegen die Agrogentechnik anerkennend, meine Berufung auf den rechtfertigenden Notstand abgelehnt mit dem Argument, die Agrogentechnik sei nicht mehr aufzuhalten. Zumindest im Bezug auf Deutschland ist diese Auffassung widerlegt – und es waren genau die Aktivitäten, die Herr Nink für unpassend und wirkungslos erklärte, mit denen das erreicht wurde. Hätte sich die Kleingeistigkeit solcher bürgerlich geprägter Gutmenschen ohne Mut und Willen durchgesetzt, wäre Deutschland heute ein El Dorado der in diesem Land ja ohnehin ansässigen großen Player der Gentechnikindustrie. Herr Ninks Verurteilung war ein Versuch, den Widerstand einzudämmen. Auch wenn er es nicht wollte, wurde er damit zum Büttel von BASF, Bayer & Co. Er selbst, der sich ja freimütig als Gegner der Agrogentechnik bezeichnete, muss heute glücklich sein, dass seine brutale Verurteilung keine abschreckende Wirkung erzielte. Wenn heute die Agrogentechnik aus Deutschland vertrieben ist, dann trotz – und nicht wegen Herr Nink.

Diese Konstellation trifft auch im laufenden Prozess wieder zu. Herr Nink mit seiner in seinen sozialen Schichten üblichen kleingeistigen Mutlosigkeit wird meine Positionen gegen den Unsinn von Fahrkarten, gegen die in ihnen innewohnende soziale Ungerechtigkeit, die mit der Bestrafung des Schwarzfahrens verbundene Brutalisierung der Gesellschaft zwar verstehen, ja – so meine Einschätzung – nach Austausch der Argumente sogar teilen. Aber es wird seinem politischen Verständnis folgen und jegliches eigene Handeln dagegen ablehnen. Das scheinbar Utopische, eine Gesellschaft voranbringende ist ihm ein Graus. Wasch mich, aber mach mich nicht nass – das ist das politische Programm bildungsbürgerlicher Zauderei.

Zwar geht es in diesem Prozess gar nicht um eine Straftat – die Aktionsform gegen das ökonomisch uneffiziente, sozial unerträgliche und ökologisch fatale Fahrkartenwesen ist so gewählt, dass sie auf der legalen Seite der Strafbarkeitsgrenze bleibt, aber selbst das wird Herr Nink höchstens mit Mühe anerkennen – auch hier eine Folge der Zauderei, der Mutlosigkeit und des Versagens vor den eigenen Ansprüchen.

Da ich mit einer klaren Position auftreten werde, für eine bessere Welt nicht nur zu streiten, das scheinbar Utopische machbarer zu machen und dafür auch tatsächlich einzutreten, gerate ich automatisch in einen Konflikt mit jedem\_r Vertreter\_in bürgerlichen Zauderns. Also mit Herrn Nink. Der kann – unabhängig von seinem Willen – aus seiner Denkwelt nicht einfach wie auf Knopfdruck herauspringen und ist deshalb befangen. Befangen und gefangen in der Welt der stetigen Verdrängung der eigenen Verstricktheit in die Verhältnisse, die zu Recht ein Unwohlsein auch bei ihm hervorrufen – aber ohne Konsequenz.

Glaubhaftmachung:

- Dienstliche Erklärung des Vorsitzenden Richters
- Herbeiziehung der Akten zu den Verfahren Az. 501 Js 12450/06 und Az. 8 Ns 501 JS 15915/06

Ich beantrage die Namhaftmachung der zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter\_innen (§24 Abs. 3 Satz 2 StPO) und verzichte nicht auf mein Recht zur Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung.

Gießen, 5.3.2015